

## Ausgabe 4 / 2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir möchten heute die Gelegenheit nutzen und Sie auf ein entscheidendes Urteil des Hessischen Finanzgerichtes aufmerksam machen, das bereits in der breiten Medienlandschaft für Aufsehen gesorgt hat.

### **Die Überlassung eines Jobtickets als Teil eines Mobilitätskonzepts zur Verringerung der Parkplatznot, stellt bei den Mitarbeitenden keinen lohnsteuerpflichtigen Sachbezug dar.**

Diesen entscheidenden Erfolg hat DORNBACH vor dem Hessischen Finanzgericht (FG Kassel, Urteil v. 25.11.2020, 12 K 2283/17) erzielt.

Das Urteil bezieht sich auf ein Streitverfahren über die Rechtmäßigkeit eines Haftungsbescheids über Lohnsteuer, Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer. In dem streitigen Sachverhalt geht es um die verbilligte Überlassung einer Mobilitätskarte der Beschäftigten der Klägerin. Diese umfasst zwei Bestandteile: Zum einen kostenloses Parken auf den Parkplätzen, zum anderen ein ÖPNV-Ticket (Jobticket). Dabei wurden die mit dem Verkehrsverbund ausgehandelten niedrigen Preise voll an die Beschäftigten weitergegeben. Das Finanzamt wertete den Preisvorteil als Sachbezug und geldwerten Vorteil. DORNBACH klagte auf Aufhebung des Haftungsbescheids.

Das Gericht gab DORNBACH Recht und gab damit der Klage statt, dass es sich bei einem verbilligten Jobticket nicht um lohnsteuerpflichtigen Arbeitslohn handelt.

Begründet wird das Urteil damit, dass das Jobticket keine Belohnung oder Prämie für Arbeitnehmer darstellt. Der Arbeitgeber hatte zur Entlastung der angespannten Parkplatzsituation seinen Mitarbeitern ein verbilligtes Jobticket zur Verfügung gestellt. Dieses sollte als Anreiz dienen, den Nahverkehr zu nutzen. Das Gericht verweist bei seinem Urteil auf die kostenlos zur Verfügung gestellten Parkplätze, die ebenfalls nicht der Lohnsteuer unterliegen.

Die Beschwerde des Finanzamtes beim Bundesfinanzhof wegen Nichtzulassung der Revision wurde zurückgezogen, so dass das Urteil mittlerweile rechtskräftig ist. Es bezieht sich auf die Jahre 2013 und 2014, in denen die heutige Pauschalierungsmöglichkeit mit 25 % noch keine Anwendung fand.

Mittlerweile hat sich auch die Deutsche Rentenversicherung Bund gegen eine nachträgliche Beitragsforderung ausgesprochen.

Das Ergebnis zeigt, dass es sich im Zweifel auch einmal lohnend auswirken kann, wenn man sich entscheidet, den Rechtsweg einzuschlagen.

Sprechen Sie uns an! Wir beraten Sie gerne.

Mit freundlichen Grüßen



Eduard Kollar  
Geschäftsführender Gesellschafter bei DORNBACH

## INHALTSVERZEICHNIS

**Kassenführung-Nichtbeanstandungsfrist der Länder bei Kassen läuft ab!**\_Seite 3

**Corona-Krise: Besteuerung von Mieteinkünften bei Ausbleiben von Mieteinnahmen**\_Seite 3

**Nutzungsdauer von Computerhardware und Software herabgesetzt**\_Seite 3

**Ist eine teilweise Schätzung bei der Anerkennung der Fahrtenbuchmethode zulässig?**\_Seite 3

**Durch angemietetes Arbeitszimmer Steuern sparen**\_Seite 4

**Gewinn mit Kryptowährung kann steuerpflichtig sein**\_Seite 4

**Reparatur eines privaten Kfz – Keine Steuerermäßigung für haushaltsnahe Handwerkerleistungen**\_Seite 4

**Notwendigkeit einer Einkommensteuererklärung wegen Bezugs von Kurzarbeitergeld**\_Seite 4

**Outplacement-Beratung für berufliche Neuorientierung ist steuerfrei**\_Seite 5

**Geänderte Mitteilungspflichten bei Auslandsbeziehungen**\_Seite 5

**Statt Arbeitslohn gewährte Tankgutscheine und Werbeeinnahmen unterliegen der Beitragspflicht**\_Seite 5

**WEG: Auch während Corona-Pandemie „Geisterversammlung“ nicht rechtmäßig**\_Seite 5

**Corona-bedingte Betriebschließung – Gastwirt bekommt von Versicherung keine Entschädigung**\_Seite 6

**Kurzarbeit Null kürzt den Urlaub**\_Seite 6

**Nachweis des niedrigeren gemeinen Werts**\_Seite 6

**Veranstaltungstermine von und mit DORNBACH**\_Seite 8

## Termine Mai 2021

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern und Sozialabgaben fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung <sup>5</sup>	Scheck <sup>6</sup>
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	10.05.2021 <sup>2</sup>	14.05.2021	10.05.2021
Einkommensteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	10.06.2021	15.06.2021	10.06.2021
Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag	10.06.2021	15.06.2021	10.06.2021
Umsatzsteuer	10.05.2021 <sup>4</sup>	14.05.2021	10.05.2021
Gewerbesteuer	17.05.2021 <sup>4</sup>	20.05.2021	17.05.2021
Kapitalertragssteuer, Solidaritätszuschlag	Die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag sind zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
Sozialversicherung <sup>7</sup>	27.05.2021	entfällt	entfällt

<sup>2</sup>Für den abgelaufenen Monat.

<sup>4</sup>Für den abgelaufenen Monat, bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat, bei Vierteljahreszahlern mit Dauerfristverlängerung für das abgelaufene Kalendervierteljahr.

<sup>5</sup>Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen

werden keine Säumniszuschläge erhoben. Eine Überweisung muss so frühzeitig erfolgen, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt.

<sup>6</sup>Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als erfolgt gilt. Es sollte stattdessen eine Einzugsermächtigung erteilt werden.

<sup>7</sup>Die Sozialversicherungsbeiträge sind einheitlich am drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats fällig. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, empfiehlt sich das

Lastschriftverfahren. Bei allen Krankenkassen gilt ein einheitlicher Abgabetermin für die Beitragsnachweise. Diese müssen der jeweiligen Einzugsstelle bis spätestens zwei Arbeitstage vor Fälligkeit (d. h. am 25.05.2021, 0 Uhr) vorliegen. Regionale Besonderheiten bzgl. der Fälligkeiten sind ggf. zu beachten. Wird die Lohnbuchführung durch extern Beauftragte erledigt, sollten die Lohn- und Gehaltsdaten etwa zehn Tage vor dem Fälligkeitstermin an den Beauftragten übermittelt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Fälligkeit auf einen Montag oder auf einen Tag nach Feiertagen fällt.

## Kassenführung-Nichtbeanstandungsfrist der Länder bei Kassen läuft ab!

Mit dem Gesetz zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen (sog. Kassengesetz) wurde der Einsatz einer zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung (TSE) zum Schutz der Kassenaufzeichnungen grundsätzlich mit Wirkung zum 01.01.2020 eingeführt. Grundsätzlich deshalb, da nach einer erstmaligen Fristverlängerung bis zum 30.09.2020 die zweite Fristverlängerung zum 31.03.2021 ausläuft.

Hintergrund: Innerhalb der gewährten Frist sind die Finanzverwaltungen angewiesen, Kassensysteme bis zum 31.03.2021 auch weiterhin nicht zu beanstanden, wenn:

- die TSE bei einem Kassenfachhändler, einem Kassenhersteller oder einem anderen Dienstleister bis zum 30.09.2020 nachweislich verbindlich bestellt (und in einigen Ländern gilt zusätzlich: den Einbau verbindlich in Auftrag gegeben hat) oder
- der Einbau einer cloudbasierten TSE vorgesehen, eine solche jedoch nachweislich noch nicht verfügbar ist.

Ein gesonderter Antrag bei den Finanzämtern ist hierfür nicht erforderlich. Vielfach wird es nicht möglich sein, diese Vorgaben fristgerecht umzusetzen, wenn ein cloudbasierter Einbau ansteht. Dies deshalb, da die Lösungen einer cloudbasierten TSE vom Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) zertifiziert werden müssen (bis zum 19.02.2021 ist nur die cloudbasierte TSE-Lösung der Anbieter Deutsche Fiskal/D-Trust durch das BSI zertifiziert worden.)

Praxishilfe: Betroffene Unternehmen sollten umgehend ein Antrag nach § 148 Abgabenordnung zur Verlängerung der Frist beim zuständigen Finanzamt stellen. Der Zentralverband des Deutschen Handwerks hat dazu auf seiner Homepage eine detaillierte Praxishilfe eingestellt.

Hinweis: Betriebe mit einer ungeschützten Kasse laufen Gefahr, nach diesem Zeitpunkt, nicht rechtmäßig zu handeln mit der Folge von drohenden Schätzungen und Ordnungswidrigkeitsverfahren.

## Corona-Krise: Besteuerung von Mieteinkünften bei Ausbleiben von Mieteinnahmen

Die Oberfinanzdirektion Nordrhein-Westfalen hat in ihrer Verfügung vom 02.12.2020 erläutert, wie zu verfahren ist, wenn bei einem Vermietungsobjekt die Miete in einer finanziellen Notsituation aufgrund der Corona-Krise ganz oder teilweise erlassen wird.

Ein zeitweiser oder vollständiger Mieterlass aufgrund der finanziellen Notsituation des Mieters als Folge der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie führe nicht grundsätzlich zu einer Veränderung der vereinbarten Miete und habe folglich auch keine Auswirkungen auf die bisherige Beurteilung des Mietverhältnisses im Rahmen der verbilligten Vermietung. Insbesondere werde hierdurch nicht erstmalig der Anwendungsbereich der verbilligten Vermietung eröffnet. Erfüllte hingegen das Mietverhältnis bereits vor dem ganzen oder teilweisen Mieterlass die Tatbestandsvoraussetzungen für die Kürzung des Werbungskostenabzugs, verbleibe es dabei.

Erlässt der Vermieter der im Privatvermögen gehaltenen und nicht Wohnzwecken dienenden Immobilie aufgrund einer finanziellen Notsituation des Mieters die Mietzahlung zeitlich befristet ganz oder teilweise, führe dies nicht ohne Weiteres zu einem erstmaligen Wegfall der Einkünfteerzielungsabsicht des Vermieters für dessen Einkünfte. Die Regelung sei auch auf Pachtverhältnisse anzuwenden. War für das Mietverhältnis bereits vor dem ganzen oder teilweisen Mieterlass das Vorliegen der Einkünfteerzielungsabsicht zu verneinen, verbleibe es bei dieser Entscheidung. Hinweis: Die Verfügung ist auf Bund- und Länderebene besprochen, was zu einer bundesweiten Anwendung führt.

## Nutzungsdauer von Computerhardware und Software herabgesetzt

Das Bundesfinanzministerium hat mit Schreiben vom 26.02.2021 Änderungen zur Nutzungsdauer von Computerhard- und software veröffentlicht. Die Finanzverwaltung akzeptiert demnach in Gewinnermittlungen für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31.12.2020 enden, eine Nutzungsdauer von einem Jahr.

Bemerkenswert ist die Tatsache, dass diese Grundsätze in den Gewinnermittlungen nach dem 31.12.2020 auch auf entsprechende Wirtschaftsgüter angewandt werden, die in früheren Wirtschaftsjahren angeschafft oder hergestellt wurden und bei denen eine andere als die einjährige Nutzungsdauer zugrunde gelegt wurde. Auch gilt diese Regelung für Wirtschaftsgüter des Privatvermögens, die zur Einkünfteerzielung verwendet werden, ab dem Veranlagungszeitraum 2021 entsprechend. Welche Wirtschaftsgüter der Begriff „Computerhardware“ umfasst und wie diese definiert sind, ist in dem Schreiben des Bundesfinanzministeriums ausgeführt (Bundesministerium der Finanzen, Schreiben (koordinierter Ländererlass) IV C 3 – S-2190 / 21 / 10002 : 013 vom 26.02.2021).

## Ist eine teilweise Schätzung bei der Anerkennung der Fahrtenbuchmethode zulässig?

Für die Ermittlung der Kosten für die private Pkw-Nutzung ist sowohl bei Arbeitnehmern als auch bei Selbstständigen grundsätzlich die 1 %-Methode oder alternativ ein ordnungsgemäß geführtes Fahrtenbuch anzuwenden. Was aber passiert, wenn dem Arbeitnehmer ein Fahrzeug des Arbeitgebers zur Verfügung gestellt wird und er den Kraftstoff aus einer Tankstelle des Unternehmers ohne Nachweis der Mengen und der Kosten tanken kann? Dieses Problem lösten in einem Unternehmen die betroffenen Arbeitnehmer dadurch, dass sie in einem Fahrtenbuch alle privaten Fahrten aufzeichneten und für die Benzin-

kosten eine Schätzung anhand der Verbrauchswerte der Pkw-Marke und der monatlichen Durchschnittspreise für den Treibstoff vornahmen. Aufgrund dieser Schätzungen und der weiteren tatsächlich angefallenen Aufwendungen (Leasingraten, Kfz-Steuer, Kfz-Versicherung usw.) wurden dann die Kosten für die Privatfahrten ermittelt. Die Fahrten zwischen der Wohnung und der Tätigkeitsstätte wurden pauschal mit 0,03 % des Listenpreises per Monat angesetzt. Das Finanzamt nahm aber die 1 %-Methode als Wert für die private Pkw-Nutzung an, weil ein wesentlicher Teil der Kosten nicht durch Belege nachgewiesen wurde.

Das dagegen angerufene Finanzgericht München sah den Fall anders. Wenn in diesem Fall die Verbrauchswerte nach der höchsten Schätzung (Stadtverkehr) angesetzt würden und die durchschnittlichen Benzinpreise angemessen dokumentiert würden, dann sei auch die Fahrtenbuchmethode hier zulässig. Die Teilschätzung führt dann nach Auffassung des Gerichts nicht insgesamt zur Verwerfung der Fahrtenbuchmethode. Die Entscheidung ist aber vom Finanzamt angefochten worden (Finanzgericht München, Urteil 8 K 611/19 vom 16.10.2020 (nrkr), Revision eingelegt (BFH VI R 44/20)).

### **Durch angemietetes Arbeitszimmer Steuern sparen**

Nicht immer ist für das Arbeiten im „Homeoffice“ zuhause genug Platz oder Ruhe. Wer einen außerhäuslichen Büroplatz mietet, kann die Kosten dafür steuerlich absetzen.

Kosten entstehen für Arbeitnehmer, die ein externes Arbeitszimmer angemietet haben. Das kann z. B. ein Zimmer in einer Pension oder einem Hotel sein, die diesen Service anbieten. In solchen Fällen ist der Werbungskostenabzug nicht auf die sog. Homeoffice-Pauschale von 5 Euro am Tag, maximal 600 Euro im Jahr, begrenzt, sondern es dürfen die hierfür tatsächlich entstandenen Kosten steuerlich abgesetzt werden.

Zusätzlich dürfen auch noch die tatsächlichen Fahrtkosten zu diesem außerhäuslichen Arbeitszimmer und die Verpflegungsmehraufwendungen bei einer Abwesenheit von wenigstens 8 Stunden von der eigenen Wohnung und dem betrieblichen Büro angesetzt werden. Bei einer Abwesenheit von 8 Stunden darf eine Verpflegungspauschale von 14 Euro pro Tag als Werbungskosten angesetzt oder vom Arbeitgeber steuerfrei erstattet werden. Wird die Fahrt zum außerhäuslichen Arbeitszimmer mit dem eigenen Pkw absolviert, dürfen dafür 30 Cent je gefahrenem Kilometer angesetzt werden, d. h., dass hier im Gegensatz zur Fahrt zur ersten Tätigkeitsstätte beim Arbeitgeber die Hin- und die Rückfahrt zählt.

Wichtig ist, dass genau dokumentiert wird, an welchen Tagen mit Angabe der Uhrzeiten ein außerhäusliches Arbeitszimmer genutzt, an welchen Tagen von zu Hause aus gearbeitet und ggf. wann ins betriebliche Büro gefahren wurde. Das sollte möglichst zeitnah erfolgen, da es später kaum noch nachvollziehbar ist und die korrekte Anfertigung eines Nachweises ansonsten erheblich erschwert.

### **Gewinn mit Kryptowährung kann steuerpflichtig sein**

Gewinne aus der Spekulation mit digitalen Devisen sind nicht unbedingt steuerfrei. Wenn ein Anleger z. B. Bitcoins innerhalb eines Jahres nach dem Kauf mit Gewinn verkauft, werden diese von den Finanzbehörden als private Veräußerungsgewinne bewertet.

Die Gewinne unterliegen dann dem regulären Einkommensteuersatz. Nur Gewinne unterhalb einer Freigrenze von 600 Euro sind für den Anleger im Rahmen privater Veräußerungsgeschäfte steuerfrei. Wenn der Gewinn diese Grenze übersteigt, ist jedoch der gesamte Gewinn steuerpflichtig.

### **Reparatur eines privaten Kfz – Keine Steuerermäßigung für haushaltsnahe Handwerkerleistungen**

Unter die 20 %-ige Steuerermäßigung für haushaltsnahe Handwerkerleistungen fällt nicht die Reparatur eines privaten Kfz in einer „Werkstatt“. Haushaltsnahe Handwerkerleistungen seien nur solche, die typischerweise dem Wohnen in einem Haushalt dienen, wie etwa das Streichen von Wänden oder die Reparatur der Heizungsanlage. Die Reparatur eines Pkw diene nicht dem Wohnen in einem Haushalt, sondern der Fortbewegung vom oder zum Haushalt. So entschied das Finanzgericht Thüringen.

Diese Begründung ist jedoch nicht schlüssig. Haushaltsnahe Handwerkerleistungen umfassen handwerkliche Tätigkeiten für renovierungs-, erhaltungs-, und Modernisierungsmaßnahmen, die in einem inländischen oder EU-/EWR-Haushalt des Steuerpflichtigen erbracht werden. Wenn dem so wäre, würden Bescheinigungen „für amtliche Zwecke“ durch Handwerker erstellt, nicht berücksichtigungsfähig, was sie jedoch sind (Thüringer Finanzgericht, Urteil 1 K 103/20 vom 25.06.2020).

### **Notwendigkeit einer Einkommensteuererklärung wegen Bezugs von Kurzarbeitergeld**

Der Bezug von Kurzarbeitergeld kann für viele Arbeitnehmer in 2021 erstmalig zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung für das Jahr 2020 führen. Das Bayerische Landesamt für Steuern wies darauf hin, dass eine Einkommensteuererklärung abzugeben ist, wenn in 2020 Lohnersatzleistungen von mehr als 410 Euro zugeflossen sind. Es empfiehlt sich daher rechtzeitig zu prüfen, ob für das Jahr 2020 eine Einkommensteuererklärung abgegeben werden muss. Dabei ist zu beachten, dass die Abgabefrist für steuerlich nicht beratene Bürger der 02.08.2021 ist.

Das Kurzarbeitergeld ist als Lohnersatzleistung steuerfrei – dies gilt ebenso für

die Zuschüsse des Arbeitgebers zum Kurzarbeitergeld, zum Saison-Kurzarbeitergeld und zum Transferkurzarbeitergeld bis zu einer gewissen Höhe. Lohnersatzleistungen, wie z. B. Arbeitslosengeld, Krankengeld, Elterngeld oder Verdienstausfallentschädigungen nach dem Infektionsschutzgesetz, unterliegen jedoch dem Progressionsvorbehalt. D. h., diese Leistungen werden im Einkommensteuerveranlagungsverfahren bei der Ermittlung des individuellen Steuersatzes einbezogen. Dieser individuelle Steuersatz wird jedoch nur auf das tatsächlich steuerpflichtige Einkommen (also ohne Kurzarbeitergeld und etwaige andere Lohnersatzleistungen) angewendet. Dadurch ergibt sich ein höherer Steuersatz für das restliche Einkommen, wodurch es zu Steuernachzahlungen kommen kann (Bayerisches Landesamt für Steuern, Pressemitteilung vom 08.03.2021).

### **Outplacement-Beratung für berufliche Neuorientierung ist steuerfrei**

Arbeitnehmer, die sich beruflich neu orientieren und dafür von ihrem Arbeitgeber eine sog. Outplacement-Beratung erhalten, müssen dies nicht versteuern. Das geht aus dem Jahressteuergesetz 2020 hervor. Dabei spielt es keine Rolle, ob der Arbeitgeber den ausscheidenden Mitarbeiter selbst berät oder die Leistung von einem Dritten erbracht wird.

Die Beratung darf dabei bereits vor Beendigung des Arbeitsverhältnisses und während der Arbeitszeit durchgeführt werden oder auch nach dem Ausscheiden aus der Firma. Das Finanzamt muss dabei u. a. auch Kosten für einen Headhunter anerkennen, der sich um einen neuen Arbeitsplatz kümmert.

Wenn der Arbeitnehmer die Kosten für eine solche Beratung selbst trägt, können diese als Werbungskosten geltend gemacht werden.

### **Geänderte Mitteilungspflichten bei Auslandsbeziehungen**

Das BMF hat mit Schreiben vom 28.12.2020 (IV B 5 – S 0301/19/10009 :001, BStBl I 21, 55) seine Rechtsauffassung zu dem Mitteilungspflichten bei Auslandsbeziehungen § 138 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 AO aktualisiert.

§ 138 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 AO schreibt Mitteilungspflichten beim Erwerb oder der Veräußerung von Beteiligungen an einer Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse mit Sitz oder Geschäftsführung im Ausland vor, wenn

- a) eine Beteiligung von mehr als 10 Prozent erreicht wird oder
- b) die Summe der Anschaffungskosten aller Beteiligungen mehr als 150.000 EUR beträgt. Umfasst werden dabei sowohl Vertriebs- oder Produktionsgesellschaften im Ausland als auch Stiftungen außerhalb Deutschlands. Auch die in den USA im Rahmen der Erbfolge verbreiteten Trusts fallen unter die Meldepflichten.

Im Schreiben vom 28.12.2020 vertritt die Finanzverwaltung die Auffassung, dass nicht nur unmittelbare, sondern auch mittelbare Beteiligungen mitzuteilen sind (vgl. geänderte Tz. 1.3.1.1). Gemeldet werden müssen jedoch nur Beteiligungen, die der Steuerpflichtige selbst entgeltlich oder unentgeltlich erworben hat, soweit die Voraussetzungen im Übrigen erfüllt sind. Das bedeutet: Natürliche Personen oder Unternehmen müssen die von ihnen erworbenen (unmittelbaren) Beteiligungen mitteilen und dazu angeben, welche mittelbaren Beteiligungen mit erworben wurden.

Bei der Veräußerung von Beteiligungen müssen umgekehrt auch die mitveräußerten mittelbaren Beteiligungen angegeben werden (vgl. geänderte Tz. 1.3.2). Mitgeteilt werden müssen aber nur Veräußerungen, wenn eine mindestens 10%ige Beteiligung veräußert wird oder die Anschaffungskosten aller veräußerten Beteiligungen mehr als 150.000 EUR übersteigen.

### **Statt Arbeitslohn gewährte Tankgutscheine und Werbeeinnahmen unterliegen der Beitragspflicht**

Das Bundessozialgericht entschied, dass Tankgutscheine über einen bestimmten Euro-Betrag und Einnahmen aus der Vermietung von Werbeflächen auf privaten Pkw, die als neue Gehaltsanteile an Stelle des Bruttoarbeitslohns erzielt werden, sozialversicherungspflichtiges Arbeitsentgelt sind und damit der Beitragspflicht unterliegen.

Im Streitfall vereinbarte die Klägerin mit ihren Arbeitnehmern im Rahmen einer sog. Nettolohnoptimierung im Jahr 2010 individuelle Bruttoentgeltverzichte zwischen 249 und 640 Euro im Monat bei gleichbleibender Arbeitszeit. Die bisherige Bruttovergütung wurde zur Berechnung künftiger Gehaltsansprüche weitergeführt, gleichzeitig wurden „neue Gehaltsanteile“ u. a. in Form von monatlichen Tankgutscheinen von 40 Euro und Mietzahlungen für die Bereitstellung von Werbeflächen in Höhe von 21 Euro im Monat vereinbart. Der beklagte Rentenversicherungsträger forderte nach einer Betriebsprüfung von der Klägerin Sozialversicherungsbeiträge nach. Das Bundessozialgericht gab der Revision des Rentenversicherungsträgers statt (Bundessozialgericht, Pressemitteilung vom 24.02.2021 zum Urteil B 12 R 21/18 R vom 23.02.2021).

### **WEG: Auch während Corona-Pandemie „Geisterversammlung“ nicht rechtmäßig**

Während der Corona-Pandemie können für Eigentümerversammlungen Einschränkungen gelten. Allerdings kann ein Verwalter sich nicht nur selbst einladen. Beschlüsse, die nur in Anwesenheit des Verwalters und maximal einer weiteren Person gefasst werden, sind nichtig. So entschied das Amtsgericht Bad Schwalbach (Amtsgericht Bad Schwalbach, Urteil 3 C 268/20 (1) vom 26.10.2020).

## Corona-bedingte Betriebs-schließung – Gastwirt bekommt von Versicherung keine Entschädigung

Obwohl er eine Versicherung gegen infek-tionsbedingte Betriebsschließungen abgeschlossen hatte, bekommt ein Gast-wirt daraus keine Entschädigung für seine coronabedingten Umsatzausfälle. So entschied das Landgericht Frankenthal.

Ob eine Versicherung für die Folgen von Corona zahlen müsse, hänge in jedem Einzelfall vom genauen Wortlaut der Ver-sicherungsbedingungen ab. Wenn diese eine Zahlung nur vorsehen, wenn be-stimmte, im Text namentlich aufgezählte Krankheiten und Erreger ausbrechen, müsse das Coronavirus in der Aufzählung erwähnt sein. Andernfalls stehe dem Versicherungsnehmer keine Versiche-rungsleistung zu (Landgericht Frankenthal, Mitteilung vom 24.02.2021 zum Urteil 3 O 154/20 vom 21.01.2021).

## Kurzarbeit Null kürzt den Urlaub

Die Klägerin ist seit dem 01.03.2011 als Verkaufshilfe mit Backetätigkeiten bei der Beklagten, einem Betrieb der Systemgast-ronomie, beschäftigt. Sie ist in einer Drei-Tage-Woche in Teilzeit tätig. Vereinbarungs-gemäß stehen ihr pro Jahr 28 Werktage bzw. umgerechnet 14 Arbeitstage Urlaub zu.

Ab dem 01.04.2020 galt für die Klägerin infolge der Corona-Pandemie von April bis Dezember wiederholt Kurzarbeit Null. In den Monaten Juni, Juli und Oktober 2020 bestand diese durchgehend. Im August und September 2020 hatte die Beklagte ihr insgesamt 11,5 Arbeitstage Urlaub gewährt. Die Klägerin ist der Ansicht, die Kurzarbeit habe keinen Einfluss auf ihre Urlaubsansprüche. Konjunkturbedingte Kurzarbeit erfolge nicht auf Wunsch des Arbeitnehmers, sondern im Interesse der Arbeitgeberin. Kurzarbeit sei auch keine Freizeit. So unterliege sie während der Kurzarbeit Meldepflichten. Auch könne die Arbeitgeberin die Kurzarbeit kurzfristig vor-zeitig beenden, weswegen es an einer

Planbarkeit der freien Zeit fehle. Sie begehrt deshalb die Feststellung, dass ihr für das Jahr 2020 der ungekürzte Urlaub von 14 Arbeitstagen zustehe, d. h. noch 2,5 Arbeits-tage. Dem tritt die Arbeitgeberin entgegen. Mangels Arbeitspflicht während der Kurz-arbeit Null entstünden keine Urlaubsan-sprüche. Sie habe deshalb den Urlaubsan-spruch der Klägerin für 2020 bereits vollständig erfüllt.

Die 6. Kammer des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf hat die Klage ebenso wie das Arbeitsgericht Essen abgewiesen. Auf-grund der Kurzarbeit Null in den Monaten Juni, Juli und Oktober 2020 hat die Kläge-rin in diesem Zeitraum keine Urlaubsan-sprüche gemäß § 3 Bundesurlaubsgesetz erworben. Der Jahresurlaub 2020 steht ihr deshalb nur anteilig im gekürzten Umfang zu. Für jeden vollen Monat der Kurzarbeit Null war der Urlaub um 1/12 zu kürzen, was sogar eine Kürzung um 3,5 Arbeitstage ergeben würde. Im Hinblick darauf, dass der Erholungsurlaub bezweckt, sich zu erholen, setzt dies eine Verpflichtung zur Tätigkeit voraus. Da während der Kurzar-beit die beiderseitigen Leistungspflichten aufgehoben sind, werden Kurzarbeiter wie vorübergehend teilzeitbeschäftigte Arbeitnehmer behandelt, deren Erholungs-urlaub ebenfalls anteilig zu kürzen ist.

Dies entspricht dem Europäischen Recht, weil nach der Rechtsprechung des Europäi-schen Gerichtshofs während Kurzarbeit Null der europäische Mindesturlaubsanspruch aus Art. 7 Abs. 1 der Richtlinie 2003/88/EG nicht entsteht. Das deutsche Recht enthält dazu keine günstigere Regelung. Weder existiert diesbezüglich eine spezielle Rege-lung für Kurzarbeit noch ergibt sich etwas anderes aus den Vorschriften des Bundes-urlaubsgesetzes. Insbesondere ist Kurz-arbeit Null nicht mit Arbeitsunfähigkeit zu vergleichen. An alledem hat der Umstand, dass die Kurzarbeit der Klägerin durch die Corona-Pandemie veranlasst ist, nichts geändert.

Das Landesarbeitsgericht hat die Revision zugelassen (Landesarbeitsgericht Düsseldorf, 6-Sa-824/20).

## Nachweis des niedrigeren gemeinen Werts

Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hat die gleichlautenden Erlasse zur Berück-sichtigung von Sachverständigengutachten zum Nachweis eines niedrigeren Grundbe-sitzwerts veröffentlicht. Damit ordnet er die Nichtanwendung der Grundsätze des BFH-Urteils vom 05.12.2019 (II R 9/18) an.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hält in seinem Urteil vom 05.12.2019 (II R 9/18) an seiner Auffassung fest, dass der Nachweis eines niedrigeren gemeinen Werts nach § 198 BewG, nur durch ein Gutachten erbracht werden kann, das der örtlich zuständige Gutachterausschuss oder ein öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständi-ger für die Bewertung von Grundstücken erstellt hat.

Nur das Gutachten eines öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständi-gen i. S. d. §§ 36, 36a GewO biete eine erhöhte Wahrscheinlichkeit dafür, dass weitere Beweiserhebungen entbehrlich seien. Diese verfügen, so der BFH, über eine Doppelqualifikation in fachlicher und persönlicher Hinsicht. Ob das Gutachten den Nachweis erbringt, unterliege der freien Beweiswürdigung des FA und des FG. Der Nachweis sei erbracht, wenn dem Gutachten ohne weitere Beweiserhebung, insbesondere Einschaltung weiterer Sachverständiger, gefolgt werden kann. Der Nachweis könne nicht dadurch geführt werden, dass der Steuerpflichtige die Beweiserhebung, etwa durch gerichtliche Einholung eines Sachverständigengutach-tens, beantragt.

Bisherige Verwaltungsauffassung: Die Auffassung des BFH widerspricht den gleichlautenden Erlassen der obersten Finanzbehörden vom 19.2.2014 (BStBl I 2014, 808).

Das BFH-Urteil vom 05.12.2019 (II R 9/18) ist nach einer Verwaltungsanweisung vom 02.12.2020 über den entschiedenen Einzelfall hinaus **nicht** anzuwenden.

Die Finanzverwaltung hält weiterhin an ihrer Auffassung fest, dass der Steuerpflichtige den Nachweis des niedrigeren gemeinen Werts regelmäßig durch

- ein Gutachten des zuständigen Gutachterausschusses oder
- eines Sachverständigen, der über besondere Kenntnisse und Erfahrungen auf dem Gebiet der Bewertung von Grundstücken verfügt,

erbringen kann (R B 198 Abs. 3 Satz 1 ErbStR 2019).

Derartige Sachverständige sind Personen, die von einer staatlichen, staatlich anerkannten oder nach DIN EN ISO/IEC 17024 akkreditierten Stelle als Sachverständige oder Gutachter für die Wertermittlung von Grundstücken bestellt oder zertifiziert worden sind.

Folglich kann in der Praxis der Nachweis eines niedrigeren gemeinen Wertes weiterhin durch Gutachten eines Sachverständigen, der über besondere Kenntnisse und Erfahrungen auf dem Gebiet der Bewertung von Grundstücken verfügt, erbracht werden. Lediglich in dem Fall, dass es zu einem Rechtsstreit hierüber kommt, dürfte es zur Anwendung der BFH-Rechtsprechung kommen (Gleichlaufende Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder v. 02.12.20, 3-S322.9/7).

---

## IMPRESSUM

---

**Herausgeber:**

DORNBACH GMBH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Steuerberatungsgesellschaft  
Anton-Jordan-Straße 1  
56070 Koblenz

**Verantwortlich für den Inhalt:**

Dipl.-Betriebswirt Rolf Groß  
Wirtschaftsprüfer / Steuerberater  
Fachberater für Internationales  
Steuerrecht

Die in dieser Mandantenzeitung gegebenen Informationen können die zugrunde liegenden Sachverhalte oftmals nur verkürzt wiedergeben. Wir bitten Sie daher, vor Entscheidungen auf der Grundlage dieser Informationen, diesbezüglich mit uns Kontakt aufzunehmen.

## Veranstaltungstermine von und mit DORNACH

### 14. April 2021

#### ONLINE SEMINAR: Corona und Arbeitsrecht

Das Online-Seminar „Corona und Arbeitsrecht“ von der BARMER wird von Herr Dr. Malk, Rechtsanwalt/Fachanwalt für Arbeitsrecht bei DORNACH, referiert.

Was erwartet Sie? Infos zum Urlaubsrecht in Coronazeiten | Home Office Regelungen | Tipps im Umgang mit pandemiebedingten Sondersituationen im Arbeitsverhältnis

### 11. Mai 2021

#### ONLINE SEMINAR: Aktuelle Brennpunkte bei der Umsatzsteuer 2021

Im Bereich Umsatzsteuer bleibt es turbulent: Mit dem Jahreswechsel sind nicht nur die altvertrauten Mehrwertsteuersätze von 19% / 7% zurück, sondern 2021 bringt auch eine Vielzahl umsatzsteuerrechtlicher Änderungen – teils zum 01.01. und teils im Laufe des Jahres. Zudem hatte die Finanzverwaltung in den letzten Wochen des alten Jahres noch zahlreiche wichtige BMF-Schreiben zur USt veröffentlicht, und darüber hinaus erst am 22.12.2020 auch einen grundlegend novellierten USt-Voranmeldungsvordruck 2021 bekannt gegeben, der bereits seit 01.01.2021 gilt und für sog. „Uneinbringlichkeits-Sachverhalte“ ab sofort wichtige zusätzliche Erklärungspflichten einfordert.

Unserer langjährigen Tradition folgend bietet der Referent Jürgen Serafini auch im Frühjahr 2021 wieder einen Kompaktüberblick über aktuelle Brennpunkte bei der Umsatzbesteuerung an.

Sehr geehrte Leser,

im Mai startet unsere neue DORNACH-Webinar-Reihe: **Die Lösungsmacher digital!**

Mit unserer Webinar-Reihe bieten wir Ihnen die Möglichkeit, sich über aktuelle Gesetzesänderungen und Neuigkeiten aus den Bereichen Wirtschaft, Steuern und Recht zu informieren. Wir bringen als Branchenexperten, Vordenker und Spezialisten für Sie die Dinge auf den Punkt! Sie sind interessiert? Dann schauen Sie direkt mal nach den Themen und melden Sie sich an! Unter [www.dornbach.de](http://www.dornbach.de), Menüpunkt: Events.

Die Geschäftsführung von DORNACH

## WEITERE INFORMATIONEN

Detaillierte Informationen zum Veranstaltungsort, Ablauf und zur Anmeldung finden Sie auf unserer Homepage [www.dornbach.de](http://www.dornbach.de) unter Events oder Sie wenden sich direkt an Frau Lydia Schmidt, PR- und Marketing-Referentin:

**Telefon:** +49 261 94 31 - 438

**Mail:** [lschmidt@dornbach.de](mailto:lschmidt@dornbach.de)

## STANDORTE

Bad Homburg / FFM · Bergisch Gladbach · Bergisch Gladbach / NL von Köln · Berlin · Bonn · Darmstadt · Dessau-Roßlau · Flughafen FF / Hahn · Frankfurt am Main · Hamburg · Koblenz · Köln · Lutherstadt Wittenberg · Mainz · München · Pforzheim · Pirna · Rinteln · Saarbrücken · Solingen · Wetzlar

[wpg@dornbach.de](mailto:wpg@dornbach.de) · [www.dornbach.de](http://www.dornbach.de)